



Comic: Jascha Buder



# Das Konzept einer Überwachungsgesamtrechnung IN DEUTSCHLAND

### Wäre sie notwendig?

Wintersemester 2021/22, Michael Bressler Referat im Seminar Innere Sicherheit und Digitalisierung [SOT825109] von Valentin Vogel, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung

# Diskussionsfragen



### NOTWENDIGKEIT ÜBERWACHUNGSGESAMTRECHNUNG

F1: Kann die Intensität eines Überwachungseingriffs überhaupt objektiv bemessen werden? Welche Rolle haben persönliche Empfindungen?

F2: Ist die tatsächliche Zugriffspraxis der Behörden oder die bloße Befähigung erheblich für das zu bewertende Überwachungsausmaß?

F3: Was heißt verhältnismäßige Überwachung? Was gilt es zu verhindern, was zu ermöglichen?

F4: Gibt es einen inherenten Tradeoff zwischen Wirksamkeit und Eingriffsschwere von Überwachungsmaßnahmen? Gibt es Beispiele gegen einen Zielkonflikt?

F5: Haben wir in Deutschland heute zu viel oder zu wenig Überwachung? Ist sie verhältnismäßig?

F6: Welche Rollen spielen technische Mittel für staatliche Überwachung?

### **ALLE FRAGEN AUF DEM HANDOUT**

F7: Welche Rolle spielt die Auswahl des "Personenkreises", der Zugriff zu den Informationen erhält? Sollte es Zugriffsbeschränkungen für Staats berhäußei Godes and Technology, Technische Universität München

## Gliederung



- I. Abstrakte Abwägungen in der Sicherheitspolitik
- II. Ursprung des Konzepts "Überwachungsgesamtrechnung"
  - A. Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung (2010)
  - B. verfassungsrechtliche Etablierung des Konzepts
- III. Erprobungsversuch als Pilotprojekt
- IV. Die Überwachungsgesamtrechnung im Koalitionsvertrag
- V. Fazit: Pro und Contra
- VI. Diskussion





### **FREIHEITSRECHTE**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG)

Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Rechtsprechung des BVerfG)

Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

### SCHUTZPFLICHTEN

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG)

.

Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)



### **FREIHEITSRECHTE**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG)

Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Rechtsprechung des BVerfG)

Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

### GG

Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

### Art. 2 Abs. 1

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

### i.V.m. Art. 1 Abs. 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.



### **FREIHEITSRECHTE**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG)

Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Rechtsprechung des BVerfG)

Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

### RECHTSPRECHUNG BVERFG

Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Art. 2 Abs. 1

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

i.V.m. Art. 1 Abs. 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.



### **FREIHEITSRECHTE**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG)

Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Rechtsprechung des BVerfG)

Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

### GG

Art. 10 Abs. 1

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.



### **FREIHEITSRECHTE**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG)

Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Rechtsprechung des BVerfG)

Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

### GG

Art. 13 Abs. 1
Die Wohnung ist unverletzlich.



### **FREIHEITSRECHTE**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG)

Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Rechtsprechung des BVerfG)

Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

### SCHUTZPFLICHTEN

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG)

Wissenschaftsfreiheit

(Art. 5 Abs. 3 GG)

Schutz von Ehe und Familie

(Art. 6 Abs. 1 GG)



### **SCHUTZPFLICHTEN**

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG)

### GG

Art. 2 Abs. 2

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



### **SCHUTZPFLICHTEN**

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG)

### GG

### **Art. 1 Abs. 1**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.



### **FREIHEITSRECHTE**

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG)

Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Rechtsprechung des BVerfG)

Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

### **SCHUTZPFLICHTEN**

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG)

.

Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)

# Wie kam es zur Debatte um die **Überwachungsgesamtrechnung**?

### Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung



BVerfG, 1 BvR 256/08 u.a. v. 2.3.2010

erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Vorratsdatenspeicherung

**keine Überprüfung** der zugrundeliegenden **EU Richtlinie** [1] [2 Rn. 1239] ("Solange-Doktrin")

Teile des deutschen Umsetzungsgesetzes **für nichtig erklärt** [2 Rn. 1239]





Foto: bundesverfassungsgericht.de

### Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung



BVerfG, 1 BvR 256/08 u.a. v. 2.3.2010

### interessante Randbemerkung im Urteil (Rn. 218)

der Gestaltung der Verwendungsregelungen, von vornherein mit der Verfassung unvereinbar. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer vorsorglich anlasslosen Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten setzt vielmehr voraus, dass diese eine Ausnahme bleibt. Sie darf auch nicht im Zusammenspiel mit anderen vorhandenen Dateien zur Rekonstruierbarkeit praktisch aller Aktivitäten der Bürger führen. Maßgeblich für die Rechtfertigungsfähigkeit einer solchen Speicherung ist deshalb insbesondere, dass sie nicht direkt durch staatliche Stellen erfolgt, dass sie nicht auch die Kommunikationsinhalte erfasst und dass auch die Speicherung der von ihren Kunden aufgerufenen Internetseiten durch kommerzielle Diensteanbieter grundsätzlich untersagt ist. Die Einführung der Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung kann damit nicht als Vorbild für die Schaffung weiterer vorsorglich anlassloser Datensammlungen dienen, sondern zwingt den Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung. Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland (vgl. zum grundgesetzlichen Identitätsvorbehalt BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 u.a. -, juris, Rn. 240), für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss. Durch eine vorsorgliche Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten wird der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der Europäischen Union erheblich geringer.



Foto: bundesverfassungsgericht.de

der Gestaltung der Verwendungsregelungen, von vornherein mit der Verfassung unvereinbar. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer vorsorglich anlasslosen Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten setzt vielmehr voraus, dass diese eine Ausnahme bleibt. Sie darf auch nicht im Zusammenspiel mit anderen vorhandenen Dateien zur Rekonstruierbarkeit praktisch aller Aktivitäten der Bürger führen Maßachlich für die Dachtfartigungsfähigkeit einer selehen Speicherung ist des VERFASSUNGSRECHTLICHE IDENTITÄT DER BRD SS sie ng "unantastbare[r] Kerngehalt der Verfassungsidentität des der Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG" [9] ter ten ch

ПШ

anlassloser Datensammlungen dienen, sondern zwingt den Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung. Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepu-

Art. 1 GG

Menschenwürde; Menschenrechte; Grundrechtsbindung and (vgl. zum grundgesetzlichen Identitäts vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 u.a. -, Bundesrepublik in europäischen und intess. Durch eine vorsorgliche Speicherun ird der Spielraum für weitere anlasslose Europäischen Union erheblich geringer.

### **Art. 20 GG**

Demokratieprinzip, Sozialstaatsprinzip; Volkssouveränität; Gesetzesbindung; Widerstandsrecht

# Roßnagel zur "Überwachungs-Gesamtrechnung"



### ANSTOß EINER RECHTSPOLITISCHEN DEBATTE

"Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung" [2 Rn. 1240]

sieht Gesamtbelastungsgrenze bürgerlicher Freiheiten (gem. Urteil)



**Prof. Dr. Alexander Roßnagel** Öffentliches Recht, Universität Kassel

Die "Überwachungs-Gesamtrechnung" -Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung NJW 2010, 1238

# Roßnagel zur "Überwachungs-Gesamtrechnung"



### ANSTOß EINER RECHTSPOLITISCHEN DEBATTE

Forderung einer doppelten Verhältnismäßigkeitsprüfung:

- verhältnismäßiger Einsatz des einzelnen Überwachungsinstruments
- Verhältnismäßigkeit der Gesamtbelastungen bürgerlicher Freiheiten

nur auf Basis einer **Gesamtbetrachtung aller verfügbaren staatlichen Überwachungsmaßnahmen** möglich



**Prof. Dr. Alexander Roßnagel** Öffentliches Recht, Universität Kassel

Die "Überwachungs-Gesamtrechnung" -Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung NJW 2010, 1238

# verfassungsrechtliche Forderung einer **Überwachungsgesamtrechnung**

# Doch wie kann das Konzept überhaupt **praktisch umgesetzt** werden?

# 27. Oktober 2020 FDP fordert ÜberwachungsGesamtrechnung in Antrag

#### **Deutscher Bundestag**

19. Wahlperiode

27 10 2020

Drucksache 19/23695

#### Antrag

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Dr. Jens Brandenburg (Rehien-Neckar), Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Heiling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Michael Georg Link, Alexander Müller, Christian Sauter, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Freiheit und Sicherheit schützen – Für eine Überwachungsgesamtrechnung statt weiterer Einschränkungen der Bürgerrechte

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
- Moderne Datenverarbeitung ist ein Schlüssel zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung verschiedenster Vorgänge. Unterschiedliche Akteure profitieren von umfangreichen Datenbanken und automatisierter Datenerfassung durch technische Geräte und Sensoren. Diese Daten sind auch für die Sicherheitsbehörden von großem Interesse. Angesichts wachsender Kommunikations- und Datenverarbeitungsmöglichkeiten im digitalen Raum verändern sich auch die Gefahren durch Terrorismus und Kriminalität, Demzufolge ändem sich die Anforderungen an die technische und personelle Ausstattung sowie an die Befugnisse der Sicherheitsbehörden. Automatisierte Datenerfassung und die Ausforschung digitaler Kommunikation durch die Sicherheitsbehörden bergen jedoch auch die Gefahr, den einzelnen Bürger zum bloßen Informationsobjekt werden zu lassen. Mit dem Ziel der Verhinderung von Terrorismus und Kriminalität kann unter Zuhilfenahme technischer Überwachungsinstrumente eine weitreichende Erfassung der Freiheitswahrnehmung jedes einzelnen Bürgers erreicht werden. Dabei schränken die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme, das Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus

Bundestagsdrucksache 19/23695





Im Auftrag der Friedrich-Naumann Stiftung

**ZIEL** 

Zugriffe von Sicherheitsbehörden auf Massendatenbestände, in denen jedermann anlasslos erfasst ist, quantitativ zu analysieren und in Statistiken aufzubereiten [4]



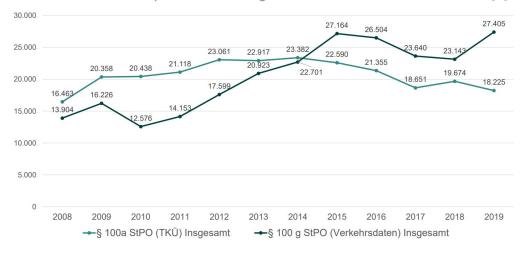


### **ANSATZ DES PROJEKTS**

### Ausgangspunkt:

Staatsanwaltschaften müssen bereits heute alle ihre TKÜ-Anordnungen an das BMJ melden (§§ 100a, 100g StPO)

Prof. Dr. Poscher, Expertenanhörung im Innenausschuss, 22.3.2021 [8]



Datenquellen: : Jahresstatistiken Bundesamt für Justiz nach § 101b StPO



### **ANSATZ DES PROJEKTS**

### Ausweitung auf weitere Zugriffsdaten

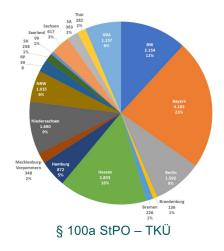
Aggregierung und Aufbereitung in verschiedene Kategorien

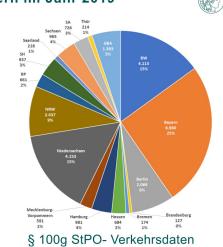
etwa:

Zeitlich, regional, nach Datentyp

Prof. Dr. Poscher, Expertenanhörung im Innenausschuss, 22.3.2021

Verteilung nach Ländern im Jahr 2019





Datenquellen: : Jahresstatistiken Bundesamt für Justiz nach § 101b StPO



### **ANSATZ DES PROJEKTS**

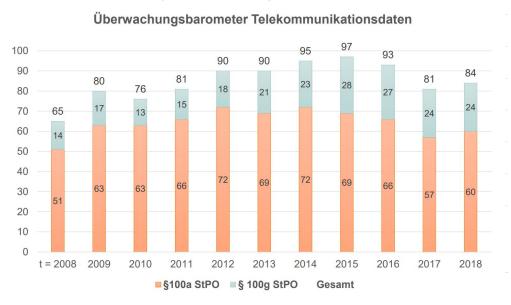
Höchste Aggregationsstufe:

### "Überwachungsbarometer"

soll Bemessung der Überwachungsgesamtbelastung nahe kommen

 $F_t$  = (Koeff<sub>X</sub> \* Score<sub>§100a</sub>) + (Koeff<sub>X</sub> \* Score<sub>§100g</sub>) Score<sub>§100a</sub> = 3; Score<sub>§100a</sub> = 1; Koeff<sub>x</sub> = x / 1000

Prof. Dr. Poscher, Expertenanhörung im Innenausschuss, 22.3.2021



# Sammlung von Überwachungsszenarien



**ANSATZ DES PROJEKTS** 

Quellen für die Zugriffsdaten sind verschiedene Überwachungsszenarien:

Basis zur Ermittlung der Überwachungsszenarien sind etwa die **Sicherheitsgesetze**, die Speicherpflichten und -befugnisse einführen

Sammlungen siehe [6] [7]

### Poscher, FNF Projektbericht "Überwachungsbarometer" [6]

Nr.	Datenart	Rechtsgrundlage	Datenführende Stelle, Speicherort, überwachende/zuliefernde/ zuliefpflichtige Stelle	Abfragende bzw. verfahrensführende Stelle	Überwachungsziel
1.	TK-Bestandsdaten, §§ 95, 111 TKG				
1a.		§ 100j StP0	Priv. Provider (§§ 3 Nr.3, 95, 111-113 TKG)	Staatsanwaltschaft	Strafverfolgung
1b.		§ 40 BKAG	Priv. Provider (§§ 3 Nr.3, 95, 111-113 TKG)	BKA	Gefahrenabwehr/Strafv.
1c.		§ 22a BPolG	Priv. Provider (§§ 3 Nr.3, 95, 111-113 TKG)	Bundespolizei	Gefahrenabwehr
1d.		§ 33b Abs.6, 7 BbgPolG § 23a PolG BW § 20a Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW Art. 43 Abs. 5 BayPAG (usw.)	Priv. Provider (§§ 3 Nr.3, 95, 111-113 TKG)	L'Polizeibehörden	Gefahrenabwehr
1e.		§§ 8, 8a BVerfSchG (usw.)	Priv. Provider (§§ 3 Nr.3, 95, 111-113 TKG)	Dienste	Nachr. Aufklärung
1f.			Priv. Provider (§§ 3 Nr.3, 95, 111-113 TKG)	Steuerbehörden	
				Zollbehörden	
				Netzagentur	

TK-Verkehrsdaten, §§ 96, 113c TKG (künftig evtl. erweitert um Nutzungsdaten, vgl. Art. 2 u. 5 ReHkBG)

# Die ÜGR im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grüne & FDP (2021)



#### Freiheit und Sicherheit

Wir sorgen für eine vorausschauende, evidenzbasierte und grundrechtsorientierte Sicherheits- und Kriminalpolitik. Dies werden wir mit einer unabhängigen interdisziplinären Bundesakademie begleiten. Die Eingriffe des Staates in die bürgerlichen Freiheitsrechte müssen stets gut begründet und in ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden. Die Sicherheitsgesetze wollen wir auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie auf ihre Effektivität hin evaluieren. Deshalb erstellen wir eine Überwachungsgesamtrechnung und bis spätestens Ende 2023 eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation der Sicherheitsgesetze und ihrer Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie im Lichte

108

technischer Entwicklungen. Jede zukünftige Gesetzgebung muss diesen Grundsätzen genügen. Dafür schaffen wir ein unabhängiges Expertengremium (Freiheitskommission), das bei zukünftigen Sicherheitsgesetzgebungsvorhaben berät und Freiheitseinschränkungen evaluiert.



#### Freiheit und Sicherheit

Wir sorgen für eine vorausschauende, evidenzbasierte und grundrechtsorientierte Sicherheits- und Kriminalpolitik. Dies werden wir mit einer unabhängigen interdisziplinären Bundesakademie begleiten. Die Eingriffe des Staates in die bürgerlichen Freiheitsrechte müssen stets gut begründet und in ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden. Die Sicherheitsgesetze wollen wir auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie auf ihre Effektivität hin evaluieren. Deshalb erstellen wir eine Überwachungsgesamtrechnung und bis spätestens Ende 2023 eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation der Sicherheitsgesetze und ihrer Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie im Lichte



108

technischer Entwicklungen. Jede zukünftige Gesetzgebung muss diesen Grundsätzen genügen. Dafür schaffen wir ein unabhängiges Expertengremium (Freiheitskommission), das bei zukünftigen Sicherheitsgesetzgebungsvorhaben berät und Freiheitseinschränkungen evaluiert.

# Zusammenfassung ANKÜNDIGUNGEN IM KOALITIONSVERTRAG



### Überwachungsgesamtrechnung

unabhängige wissenschaftliche Evaluation der Sicherheitsgesetze bis spätestens Ende 2023

### **Freiheitskommission**

unabhängiges Expertengremium [10 S.3]



### **Fazit**

### $\pi$

### PRO & CONTRA ÜBERWACHUNGSGESAMTRECHNUNG

Vgl. Poscher [4], Pohle [5] und Möstl [12]





kann Fehlentwicklungen in der öffentlichen Debatte durch **Versachlichung** vorbeugen [4] Poscher S,2

kann **Hinweise auf Defizite** der Überwachungsinstrumente geben [4] Poscher S,2



Überwachung durch **private Stellen nicht erfasst** 

[5] Pohle S.38



ÜGR lässt sich nicht dogmatisch operationalisieren

[12] Möstl S.2



Zusammenlaufen von Überwachungsdaten an **zentraler Stelle** 

[12] Möstl S.3



Gesamtbelastungsrechnungen auch in anderen Teilrechtsgebieten **unüblich** [12] Möstl S.3

# Pro oder Contra Überwachungsgesamtrechnung?



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[SOT825109] Seminar Innere Sicherheit und Digitalisierung am 13.12.2021, michael.bressler@tum.de School of Social Sciences and Technology,, Technische Universität München

# Quellen VERZEICHNIS



### **RECHTSQUELLEN**

[1] Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG

### **URTEILE**

- [3] BVerfG, 1 BvR 256/08 u.a. v. 2.3.2010
- [9] BVerfG, 2 BvE 2/08 u.a., juris, Rn. 240

#### ZEITSCHRIFTENAUFSÄTZE

- [2] Roßnagel: Die "Überwachungs-Gesamtrechnung" Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung, NJW 2010, 1238
- [5] Pohle: Freiheitsbestandsanalyse statt

Bericht

[6] Poscher, R., & Kilchling, M. (2021). Entwicklung eines periodischen Überwachungsbarometers für Deutschland: Pilotprojekt – Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Abteilung Öffentliches Recht, Freiburg i.Br. Potsdam-Babelsberg: Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Abgerufen von http://hdl.handle.net/21.11116/0000-0008-4C64-3

#### BUNDESTAGSDRUCKSACHEN

- [10] BT-Drs. 19/19009 Antrag der FDP Fraktion
- [11] BT-Drs. 19/23695 Antrag der FDP Fraktion

#### **STELLUNGNAHMEN**

- [4] Poscher: Konzept für ein periodisches Überwachungsbarometer (Innenausschuss 22. Februar 2021)
- [8] Präsentation aus der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses von Herrn Prof. Dr. Poscher
- https://www.freiheit.org/sites/default/files/2021-03/ueberwachbaromrp03.pdf
- [12] Möstl: Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung am 22. Februar 2021 zum Antrag BT-Drs. 19/23695

#### **BLOGBEITRÄGE**

[7] https://digitalcourage.de/ueberwachungsgesamtrechnung/sammlung#Sammlung

# Diskussionsfragen



### NOTWENDIGKEIT ÜBERWACHUNGSGESAMTRECHNUNG

F1: Kann die Intensität eines Überwachungseingriffs überhaupt objektiv bemessen werden? Welche Rolle haben persönliche Empfindungen?

F2: Ist die tatsächliche Zugriffspraxis der Behörden oder die bloße Befähigung erheblich für das zu bewertende Überwachungsausmaß?

F3: Was heißt verhältnismäßige Überwachung? Was gilt es zu verhindern, was zu ermöglichen?

F4: Gibt es einen inherenten Tradeoff zwischen Wirksamkeit und Eingriffsschwere von Überwachungsmaßnahmen? Gibt es Beispiele gegen einen Zielkonflikt?

F5: Haben wir in Deutschland heute zu viel oder zu wenig Überwachung? Ist sie verhältnismäßig?

F6: Welche Rollen spielen technische Mittel für staatliche Überwachung?

### **ALLE FRAGEN AUF DEM HANDOUT**

F7: Welche Rolle spielt die Auswahl des "Personenkreises", der Zugriff zu den Informationen erhält? Sollte es Zugriffsbeschränkungen für Staats berhäußei Godes and Technology, Technische Universität München